

DLRG Ortsgruppe Frechen e.V. · Straße des 17. Juni 18 b · 50226 Frechen

DLRG Ortsgruppe Frechen e.V.
Ortsgruppentagung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Nordrhein
Bezirk Rhein-Erft-Kreis
Ortsgruppe Frechen e.V.
Geschäftsstelle
Straße des 17. Juni 18 b
50226 Frechen
Telefon: 02234 273331
Telefax: 02234 273331
E-Mail: info@frechen.dlrg.de
Internet: www.frechen.dlrg.de

Antrag auf Satzungsänderung

Dienstag, 17. Juni 2025

Liebe Kamerinnen,
liebe Kameraden,

der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Frechen e.V. beantragt die Änderung der Satzung zur nächsten Ortsgruppentagung.

Begründung:

Die Anpassung der Satzung erfolgte am 05.06.2008

Folgende Änderungen sind u.a. erforderlich:

- Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes sowie Korrektur der Namensnennung
Öffentlichkeitsarbeit in Verbandskommunikation
- Einführen der Möglichkeit Sitzungen auch Digital abzuhalten zu können.

Die Synopse sowie die Satzung liegen dem Antrag bei.

Mit freundlichen Grüßen

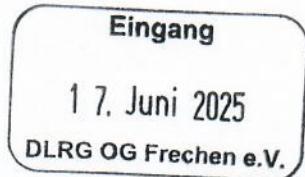

André Adams
Geschäftsführer


Arezou Heuser
Leiterin der Ortsgruppe

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE07 3705 0299 0141 0082 17
BIC: COKSDE 33XXX
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE36 3706 2365 0700 3860 15
BIC: GENODE D1FHH

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Köln VR 100473
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Vorsitzende Arezou Heuser
Stv. Vorsitzender André Fuchs
Stv. Vorsitzender Christian Pflüger
SteuerNr.: 224/5788/0745

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, in Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe



Es handelt sich um eine Gegenüberstellung, sofern sich keine Änderungen gegenüber der vorherigen Version ergeben haben, ist die alte Fassung sowie die neue Fassung nicht aufgeführt.

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Frechen e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für die Ortsgruppe handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(3) Im Folgenden wird die DLRG Ortsgruppe Frechen e.V. mit „Ortsgruppe“, die DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. mit „Bezirk“ und die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. mit „Landesverband“ bezeichnet.</p> <p>(4) Die Ortsgruppe kommt ihren Aufgaben im Gebiet der Stadt Frechen nach. Darüber hinaus unterstützt sie andere Gliederungen der DLRG auf deren Anforderung.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Absatz 4 entfällt</p> <p>(4) Die Ortsgruppe kommt ihren Aufgaben im Gebiet der Stadt Frechen nach. Darüber hinaus unterstützt sie andere Gliederungen der DLRG auf deren Anforderung.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die 6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).</p> <p>(3) Weitere, bedeutende Aufgaben der Ortsgruppe sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG, 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

Alte Fassung	Neue Fassung
	(5) ¹ Die Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
§ 3 Tätigkeitszentren 1 Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.	§ 3 Tätigkeitszentren 1 Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.
§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) 1 Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation der DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) 1 Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. (3) 1 Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ² Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.	§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) ¹ Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. (2) ¹ Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. (3) ¹ Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.
§ 5 Aufnahme 1 Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks, des	§ 4 Aufnahme ¹ Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG sowie

Alte Fassung	Neue Fassung
Landesverbandes und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 41) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG.	die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG.
§ 6 Ausübung der Rechte (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten. (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.	§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Ortsgruppentagung gewählten Delegierten vertreten. (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
§ 7 Stimmrecht	§ 6 Stimmrecht (inhaltlich unverändert)
§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.	§ 7 Beiträge, Aufnahmementgelte und Umlagen (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmementgelte und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.
§ 9 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen ¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.	§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen ¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der Ortsgruppe	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungsebenen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe. (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.</p> <p>(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehregerichtsordnung der DLRG.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.</p>	<p>(4) ¹ Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. ² Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.</p> <p>(5) ¹ Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ² Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.</p>
§ 10 Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung der Ortsgruppe	<p>(1) ¹ Die Ortsgruppe ist an die Satzungen sämtlicher ihr übergeordneter Gliederungen gebunden. ² Sie muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³ Sie ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴ Die Ortsgruppe richtet ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.</p> <p>(2) ¹ Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.</p>
§ 11 DLRG-Jugend	<p>§ 11 DLRG-Jugend</p> <p>(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der der Ortsgruppe.</p> <p>(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung und des Bezirksjugendvorstandes bedarf.</p> <p>(5) ¹ Im Ortsgruppenvorstand hat der Ortsgruppenjugendvorstand Sitz und Stimme. ² Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. ³ Der Ortsgruppenvorstand hat im Ortsgruppenjugendvorstand im gleichen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Maße Sitz und Stimme wie der Ortsgruppenjugendvorstand im Ortsgruppenvorstand.</p>
<p>§ 12 Zuständigkeit</p> <p>(1) ¹ Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³ Insbesondere ist sie zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme der Berichte des Ortsgruppenvorstandes sowie der Revisoren, 2. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, b) der stellvertretenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, c) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung, d) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter, 3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand, 4. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, 5. Festlegung von Beitragsanteilen, Umlagen und deren Fälligkeiten, 6. Genehmigung des Jahresabschlusses, 7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, 8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge, 9. Satzungsänderungen. <p>(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.</p>	<p>§ 12 Zuständigkeit</p> <p>(1) ¹ Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³ Insbesondere ist sie zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren, 2. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitglieder des Vorstandes, b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, c) der Mitglieder des Schiedsgerichts, d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung, e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter, 3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3, 4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an die Ortsgruppe zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten, 7. Genehmigung des Jahresabschlusses, 8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, 9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge, 10. Satzungsänderungen. <p>(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.</p>
<p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes</p>	<p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder sein Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
Mitglied des Ortsgruppenvorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.	Vorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.
§ 14 Stimmrecht Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.	§ 14 Stimm- und Rederecht (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme. (2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.
§ 15 Zusammentreten ¹ Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenvorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrages von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	§ 15 Zusammentreten ¹ Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe.
§ 16 Einberufung (1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder der Ortsgruppe einladen. (2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.	§ 16 Einberufung (1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen. (2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
§ 17 Anträge (2) Antragsberechtigt sind der Ortsgruppenvorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	§ 17 Anträge (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
§ 18 Aufgaben 1 Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.	§ 18 Aufgaben ¹ Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³ Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.
§ 19 Zusammensetzung (1) Den Ortsgruppenvorstand bilden: 1. Leiter der Ortsgruppe,	§ 19 Zusammensetzung (1) Den Vorstand bilden der 1. Leiter der Ortsgruppe ,

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe,</p> <p>3. Geschäftsführer,</p> <p>4. Schatzmeister,</p> <p>5. Leiter Ausbildung,</p> <p>6. Leiter Einsatz,</p> <p>7. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>8. Vorsitzender des Ortsgruppenjugendvorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes,</p> <p>9. ein weiteres Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes.</p> <p>(2) Sofern kein nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählter Ortsgruppenjugendvorstand besteht, gehört ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“ zum Ortsgruppenvorstand.</p> <p>(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(4) 1 Leiter der Ortsgruppe und stellvertretende Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. 2 Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.</p>	<p>2. bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe,</p> <p>3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,</p> <p>4. Schatzmeister,</p> <p>5. Leiter Ausbildung,</p> <p>6. Leiter Einsatz,</p> <p>7. Leiter Verbandskommunikation</p> <p>8. Ortsgruppenarzt</p> <p>9. Justiziar</p> <p>10. zwei Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.</p> <p>(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 können Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(3) 1 Leiter der Ortsgruppe und stellvertretender Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. 2 Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.</p>
<p>§ 21 Amtszeit</p> <p>¹ Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. ² Die Amtszeit der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.</p>	<p>§ 21 Amtszeit</p> <p>¹ Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	bis 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand (2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Ortsgruppenvorstand.	§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand (2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.
§ 23 Beauftragte ¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenvorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.	§ 23 Beauftragte ¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.
§ 24 Anträge (1) Anträge an den Ortsgruppenvorstand müssen spätestens zum Versammlungsbeginn vorliegen. (2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	§ 24 Anträge (1) Anträge an den Ortsgruppenvorstand müssen spätestens zum Versammlungsbeginn vorliegen. (2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
§ 25 Wahrnehmung Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts für die Ortsgruppe nimmt das Schieds- und Ehrengericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt, wahr.	§ 24 Einsetzung (1) ¹ Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schiedsgericht gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG. (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands. (3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt. (4) ¹ Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Ortsgruppentagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle).² Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen.³ Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen.⁴ Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden.⁵ Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren.⁶ Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.</p>
§ 26 Aufgaben und Verfahren ¹ Die Aufgaben des Schieds- und Ehregerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehregerichtsordnung der DLRG. 2 Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehregerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehregerichtsordnung der DLRG.	§ 25 Aufgaben und Verfahren ¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.
§ 27 Bildung von Ausschüssen	§ 26 Bildung von Ausschüssen (inhaltlich unverändert)
§ 28 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 27 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.
§ 29 Einladungen (1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. ³ Die Übersendung an die Einzuladenden kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in	§ 28 Einladungen (1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. (2) Zur Ortsgruppentagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem Presseorgan

Alte Fassung	Neue Fassung
Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.	Sonntagspost Ausgabe Frechen eingeladen werden. (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens eine Woche. Zur Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung. (5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.	(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in dem bezeichneten Presseorgan. (5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.
	§ 28a Durchführung von virtuellen Versammlungen (1) ¹ Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ² Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³ Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴ Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵ Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungsstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁶ Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>stattfinden sollte.⁷ Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.⁸ Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.</p> <p>(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.</p>
<p>§ 30 Anträge</p> <p>(1) 1 Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift, unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen.² Das kann auch auf elektronischem Wege geschehen.³ Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.</p> <p>(3) 1 Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge.² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.</p>	<p>§ 29 Anträge</p> <p>(1) 1 Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen.² Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.</p> <p>(3) 1 Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge.² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.</p>
<p>§ 31 Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) 1 Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.² Zu dieser Zusammenkunft kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung eingeladen werden.³ Zu ihr muss mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.⁴ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.</p>	<p>§ 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) 1 Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden.³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.</p>
<p>§ 32 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(3) 1 Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.² Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters.³ Zu Mitgliedern des Ausschusses können</p>	<p>§ 31 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(3) 1 Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters.³ Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>auch anwesende Angehörige anderer DLRG-Gliederungen berufen werden.</p> <p>(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶ Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.</p>	<p>Angehörige des Landesverbandsvorstandes oder des Bezirksvorstandes berufen werden.</p> <p>(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.</p> <p>(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸ Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹ Ein Stimmzettel ist ungültig bei</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.</p> <p>(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 33 Protokoll</p> <p>¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ² Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. ³ Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. ⁴ Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.</p>	<p>§ 32 Protokoll</p> <p>¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss. ² Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. ³ Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.</p>
<p>§ 34 Haupt- und Wahlamt</p> <p>Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.</p>	<p>§ 33 Haupt- und Wahlamt</p> <p>Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.</p>
<p>§ 35 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen</p> <p>¹ Die Satzungen der DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V., DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. ² Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.</p>	entfällt
	<p>§ 34 Zustimmungserfordernis zur Satzung</p> <p>¹ Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. ² Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.</p>
<p>§ 36 Kontrollrechte übergeordneter Gliederungen</p> <p>¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. ³ Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.</p>	<p>§ 35 Kontrollrechte</p> <p>¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen,</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
	Richtlinien oder Beschlüsse verstößen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ² Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.
§ 37 Eingriffsrechte übergeordneter Gliederungen	§ 36 Eingriffsrechte (inhaltlich unverändert)
§ 38 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen (2) Vorstandsmitglieder des Bezirkes oder des Landesverbandes sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.	§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen (2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
§ 39 Pflichten der Ortsgruppe	§ 38 Pflichten der Ortsgruppe (inhaltlich unverändert)
§ 40 Interner Geschäftsverkehr	§ 39 Interner Geschäftsverkehr (inhaltlich unverändert)
§ 41 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen (3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehregericht regelt die Schieds- und Ehregerichtsordnung der DLRG. (4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen. (5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.	§ 40 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG. (4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Die Ortsgruppe kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen. (5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt. (6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p> <p>(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.</p>
<p>§ 42 Veröffentlichungsorgan</p> <p>¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.</p>	<p>§ 41 Veröffentlichungsorgan</p> <p>¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für die Ortsgruppe und die Mitglieder bindend.</p>
<p>§ 43 Satzungsänderungen</p> <p>(4) ¹ Der Ortsgruppenvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverband oder Bezirk für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.</p>	<p>§ 42 Satzungsänderungen</p> <p>(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverbandsvorstand oder vom Bezirksvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.</p>
<p>§ 44 Auflösung der Ortsgruppe</p> <p>(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>(2) ¹Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an die DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V., ersatzweise an die DLRG Landesverband Nordrhein e.V., ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	<p>§ 43 Auflösung der Ortsgruppe</p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>(2) ¹Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V., ersatzweise an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.</p>
§ 45 Inkrafttreten der Satzung	§ 44 Inkrafttreten der Satzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>¹ Diese Satzung wurde durch die Ortsgruppentagung am 21.04.2007 beschlossen. ² Sie wurde am 17.08.2007 durch die DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V., am 01.10.2007 durch die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. genehmigt und am 05.06.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen unter der Registernummer VR 473/4 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.</p>	<p>¹ Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom beschlossen. ² Sie wurde am durch den Bezirk Rhein-Erft-Kreis, am durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 100473 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.</p>